



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 0474 55 11 20
Fax +39 0474 41 41 35
E-Mail: info.lohn@aichner.biz
www.aichner.biz

Rundschreiben Nr. 7/2012 - Löhne

ausgearbeitet von: Michael Aichner

28. August 2012

Arbeit auf Abruf – ab 1. September 2012 Pflicht zur Vorabmeldung des Abrufs

Mit der Arbeitsmarktreform „Fornero“ sind die Bedingungen für Arbeit auf Abruf geändert worden und zwar:

- Arbeit auf Abruf ist für alle Personen bis 24 Jahre und über 55 Jahre möglich (bisher bis 25 Jahre und über 45 Jahre), unabhängig von der auszuübenden Tätigkeit. Alle am 18.07.2012 bereits bestehenden Arbeitsverträge für Arbeit auf Abruf, müssen innerhalb von 12 Monaten an die neuen Bestimmungen angepasst werden, **also innerhalb 18.07.2013**.
- Die bisher zugelassenen Berufsgruppen (Kellner, Koch, Verkäufer, Reinigungspersonal, usw.) sowie wenn im Kollektivvertrag vorgesehen, bleiben aufrecht.
- Die Möglichkeit der Beschäftigung auf Abruf in spezifischen Zeiträumen (Wochenenden, Feiertage, usw.) wurde abgeschafft.
- Betriebe, welche Arbeiter auf Abruf einstellen, müssen die **Risikobewertung** gemacht haben und mit den Bestimmungen der **Arbeitssicherheit in Ordnung** sein.

• Neu ab 01. September 2012: Jeder Abruf ist im Voraus zu melden

Zusätzlich zu der üblichen Personalanmeldung mit ProNotel2, einen Tag vor Beginn des Arbeitsverhältnisses, **ist ab 01. September 2012 jeder Arbeitseinsatz eines Arbeitnehmers auf Abruf im Voraus zu melden**. Die Meldung des Abrufs ist mit einem eigenen Formular an das Amt für Arbeitsmarktbeobachtung mittels Fax (0471 418557) oder mittels E-Mail: notel@provinz.bz.it, **jedenfalls vor Arbeitsbeginn** zu machen.

Details zur Meldung des Abrufs an das Amt für Arbeitsmarktförderung

(siehe Formular und ausgefülltes Formular als Muster in der Anlage)

1. Die Mitteilung des Abrufs muss auf jeden Fall **vor Beginn der Arbeitsleistung** gemacht werden. Es ist mittlerweile geklärt, dass die Meldung nicht einen Tag vorher gemacht sein muss, sondern lediglich vor Beginn der Arbeitsleistung (Beispiel: Beginn der Arbeitsleistung am 1.9.2012 um 09.00 Uhr: die Meldung muss am 01.09.2012 vor 9 Uhr gemacht werden).
2. In der Meldung sind **nur die Tage** und nicht die Arbeitsstunden anzugeben.



3. Auf dem Meldeformular kann der Abruf von **bis zu 6 verschiedenen Mitarbeitern für unterschiedliche Tage oder für verschiedene Arbeitszyklen für bis zu insgesamt 30 Tage** gemeldet werden – siehe ausgefülltes Formular als Muster in der Anlage.
4. Wenn ein Arbeiter auf Abruf an einem gemeldeten Tag nicht zur Arbeit erscheint, hat die Firma die Möglichkeit, **innerhalb von 48 Stunden** die entsprechende **Berichtigungsmeldung** zu machen.
5. Bei unterlassener Berichtigungsmeldung seitens der Firma, gilt der gemeldete Tag als Arbeitstag, mit der **Verpflichtung zur Lohn- und Beitragszahlung** (die Lohn- und Beitragszahlung von einer Stunde dürfte ausreichen).
6. Endet die Arbeitsleistung erst nach Mitternacht (Beispiel: Beginn um 20 Uhr und Ende um 2 Uhr), so ist die Meldung **nur für den ersten Arbeitstag** zu machen.

7. Hohe Strafen für Unterlassungen:

- **€ 400 bis € 2.400 für jeden nicht gemeldeten Tag.**
- **Die Arbeitsleistung an nicht gemeldeten Tagen gilt als Schwarzarbeit, mit automatischer Umwandlung in ein Vollzeitverhältnis auf unbegrenzte Zeit.**

Praktische Durchführung:

- **Sie machen die Vorabmeldung des Abrufs der Mitarbeiter per Mail oder Fax – siehe Formular und ausgefülltes Musterformular in der Anlage.**
- **Sie senden uns eine Kopie der Vorabmeldungen der Abrufe mit den Mail- oder Faxsendebestätigungen am Monatsende, zusammen mit dem Stundenregister.**
- **Wir überwachen und kontrollieren die Übereinstimmung der Vorabmeldungen der Abrufe mit den Eintragungen im Stundenregister.**

Anlagen:

- Formular für die Vorabmeldung des Abrufs
- Ausgefülltes Formular als Muster